

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

INDUSTRIE
KLETTERN
ARBEITS
SICHERHEIT
OBJEKT
SICHERHEIT



1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten zwischen der Firma Zweiseil GmbH (Zweiseil) und natürlichen oder juristischen Personen für jedwedes Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden (auch Auftraggeber genannt), Lieferanten oder Subunternehmern auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde. Die Formulierung dieser AGB erfolgt geschlechtsneutral.

1.2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, ersichtlich gemacht unter www.zweiseil.at.

1.3. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.

1.4. Geschäftsbedingungen des Kunden, Lieferanten oder Subunternehmers oder Teile davon bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Dasselbe gilt für Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB.

1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden, Lieferanten oder Subunternehmers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

1.6. Durch die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bedingungen unserer AGB werden die übrigen Bedingungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt.

2. Auftragsgegenstand

2.1. Gegenstand des Vertrags sind die in der Auftragsbestätigung näher bezeichneten Leistungen von Zweiseil, wie z.B.: Höhenmontagen, Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Beratungsleistungen iZm Arbeits- und Objektsicherheit, Evaluierungen, Schulungen, Unterweisungen, Kurse, Trainings, Seminare, Überprüfungen von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) und Anlagen, Montagen, Verkäufe von PSA und Material, etc.

2.2. Zweiseil führt die Leistung selbst durch oder kann Fachfirmen in Sub mit der Durchführung beauftragen.

3. Angebote

3.1. Angebote sind unverbindliche Kostenvoranschläge iSd § 1170 a (2) ABGB, außer es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Dies gilt auch, wenn es im Angebot nicht separat vermerkt wurde.

3.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

3.3. Technische Angebotsunterlagen bleiben geistiges Eigentum von Zweiseil.

3.4. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 10 % ergeben, so wird der Auftraggeber von uns unverzüglich verständigt. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 10 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und diese Kosten können ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.

3.5. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge setzen voraus, dass die vom Auftraggeber beigestellten Geräte, Materialien und Konstruktionen für die Leistungsausführung geeignet sind. Stellt sich nachträglich heraus, dass beigestellte Geräte, Materialien oder Konstruktionen mangelhaft sind, stellt dies eine Änderung (Leistungsänderung) des Vertrages dar und der Kunde hat den dadurch notwendigen Mehraufwand zusätzlich abzugelten.

4. Preise

4.1. Die Preise verstehen sich netto ohne jeden Abzug.

4.2. Tagespauschalen beinhalten soweit nicht anders angegeben 10 Arbeitsstunden. Darüber hinaus geleistete Stunden werden nach Aufwand verrechnet.

4.3. Nachlässe, Rabatte und Skonti auf die Preise zu unseren Angeboten bedürfen der Schriftform und betreffen nur das gegenständliche Anbot, nicht jedoch Nachtragsarbeiten und/oder Folgeaufträge.

4.4. Bei Durchführung von Leistungen beim Kunden behalten wir uns das Recht vor, Kosten, wie Fahrtzeit, Fahrtstrecke, Übernachtungskosten und sonstige Spesen zusätzlich zu verrechnen, sofern diese Kosten im Angebot nicht berücksichtigt wurden.

4.5. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessene Vergütung.

5. Zahlung

5.1. Die Kosten sind nach Erhalt der Rechnung promptly zu begleichen, außer es wurde schriftlich eine andere Zahlungsvereinbarung getroffen.

5.2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

5.3. Bei Überschreitung der angegebenen Zahlungsfristen sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem Basiszinssatz zu verrechnen.

5.4. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einzelner Teilleistungen, verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, ect.) und werden der jeweiligen Rechnung zugerechnet.

5.5. Im Falle eines Zahlungsverzugs verpflichtet sich der Kunde, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Rechtsanwaltskosten, Inkassogebühren, ect.) zu ersetzen.

5.6. Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus dem gegenwärtigen Vertrag bis zur Begleichung der ausstehenden Zahlung durch den Kunden auszusetzen. Im Falle eines Zahlungsverzugs durch den Kunden sind wir auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen.

6. Ausführung

6.1. Dem Kunden zumutbare, sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

6.2. Kommt es nach Auftragserteilung zu Abänderungen oder Ergänzungen des Auftrags, so verlängert sich die Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

6.3. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung (Leistungsänderung) dar. Fallen hierdurch Mehrkosten an (Überstunden, Mehrkosten durch Beschleunigung der Materialbeschaffung), erhöhen sich die Kosten für den Auftraggeber dementsprechend.

7. Ausführungszeitraum

7.1. Leistungsfristen sind für uns nur verbindlich, sofern sie schriftlich vereinbart wurden.

7.2. Leistungsfristen verschieben sich bei höherer Gewalt, von uns nicht verschuldeten Verzögerungen unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen (z.B: behördlich angeordnete Schließungen oder Betriebsunterbrechungen im Rahmen einer Epidemie oder Pandemie), die nicht in unserem Einflussbereich liegen. Für solche Leistungsverzögerungen übernimmt Zweiseil keine Verantwortung.



7.3. Wird die Leistungsausführung bzw. der Beginn der Leistungsausführung durch Umstände, die dem Kunden zuzurechnen sind, verzögert oder unterbrochen, werden Leistungsfristen entsprechend verlängert.

7.4. Bei witterungsbedingten Beeinträchtigungen wie Schneefall, Regen, starkem Wind oder extremen Temperaturen wird die Fortführung von Außenarbeiten eingestellt. In diesem Fall behält sich Zweiseil vor die Arbeiten (insbesondere zum Schutz Ihrer Mitarbeiter und gefährdeter Dritter) zu verschieben. Für dadurch entstehende Terminverzögerungen übernimmt Zweiseil keine Verantwortung.

8. Rücktritt

8.1. Schriftliche als auch mündliche Bestellungen durch den Auftraggeber sind bindend.

8.2. Aufträge können einvernehmlich oder von Zweiseil storniert oder der Ausführungstermin verschoben werden, wenn aus Gründen, die nicht im Einflussbereich von Zweiseil liegen, eine Durchführung zum vereinbarten Termin nicht möglich ist.

8.3. Bei einer Stornierung durch Zweiseil werden bereits geleistete Anzahlungen rückerstattet, außer es bestehen Sondervereinbarungen. Im Fall der berechtigten Stornierung des Auftrages durch Zweiseil oder bei berechtigter Verschiebung des Ausführungszeitraumes hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadenersatz.

8.4. Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden, wegen Verzug durch Zweiseil, hat der Kunde mittels eingeschriebenen Briefs eine angemessene Nachfrist zu setzen und einen Rücktritt bei Nichteinhaltung dieser Nachfrist anzudrohen.

9. Geistiges Eigentum

9.1. Die Urheberrechte an den von Zweiseil und von Zweiseil beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Bilder, Dokumente, Infomaterial, Angebote, Analysen, Gutachten, Entwürfe, Auswertungen etc.) verbleiben bei Zweiseil. Eine auch nur auszugsweise Vervielfältigung, Veröffentlichung oder sonstige Verwendung ist nicht zulässig, außer Zweiseil hat einer solchen Verwendung schriftlich zugestimmt.

9.2. Verstöße gegen das Urheberrecht werden gerichtlich geltend gemacht.

10. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

10.1. Zweiseil verwendet im Rahmen Ihrer Ausführung vorwiegend eigen PSA und behält sich das Recht vor allenfalls vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte PSA auszuscheiden.

10.2. Für die Verwendung eigener PSA wird Zweiseil eine Pauschale pro Person und Tag in Rechnung stellen.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht

11.2. Als Gerichtsstand zwischen Zweiseil und einem Unternehmen wird das sachlich zuständige Gericht am Firmensitz von Zweiseil festgelegt. Für Rechtsgeschäfte zwischen Zweiseil und einem Konsumenten gilt gem. § 14 KSchG der Hauptwohnsitz des Konsumenten als Gerichtsstand vereinbart.

11.3. Für die gesamte Auftragsdauer ist vom Auftraggeber eine konfliktfreie Auftragsabwicklung zu gewährleisten. Der Auftraggeber hat Bewohner und Anrainer von Liegenschaften über Dauer und Umfang bevorstehender Arbeiten zu informieren und sie über eventuelle Beeinträchtigungen durch die Arbeiten rechtzeitig und in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

11.4. Bewohner sind vom Auftraggeber anzuhalten die Fenster während der Arbeiten geschlossen zu halten. Sollten dennoch Fenster geöffnet bleiben, geschieht dies auf Risiko des Auftraggebers.

11.5. Der Auftraggeber stellt für die Dauer der Arbeiten einen ungehinderten Zu- und Abgang zur bzw. von der Arbeitsstelle sicher.

11.6. Der Auftraggeber hat für die Absperrung der Arbeitsstelle zu sorgen.

11.7. Für Arbeiten, die länger als einen Tag dauern, ist vom Auftraggeber eine Aufbewahrungsmöglichkeit für Arbeitsmaterialien bereitzustellen.

11.8. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter, sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

11.9. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus einem Vertragsverhältnis, ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.

INDUSTRIE
KLETTERN
ARBEITS
SICHERHEIT
OBJEKT
SICHERHEIT



12. Besondere Bestimmungen

12.1. In Ergänzung zu den AGB gelten für Schulungen von Zweiseil iZm Arbeits- und Objektsicherung die folgenden Bestimmungen.

12.2. Die Schulungskosten beinhalten nicht eventuell nötige Übernachtungen oder Verpflegung der Schulungsteilnehmer.

12.2. Für den Fall, dass Zertifikate oder Teilnahmebestätigungen ausgestellt werden müssen oder von uns freiwillig ausgestellt werden, behalten wir uns das Recht vor, ein Entgelt hierfür in Rechnung zu stellen.

12.3. Anmeldungen zu Schulungen erfolgen schriftlich durch den Teilnehmer oder dessen Arbeitgeber (Kunden).

12.4. Stornierungen von Schulungen durch den Kunden sind nur schriftlich möglich.

12.5. Bei Stornierung später als 14 Kalendertage vor dem vereinbarten Beginn der Schulung wird eine Pauschale von 50% der Kosten zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Bei Nichterscheinen des Kursteilnehmers, ohne schriftliche Stornierung bis spätestens 2 Kalendertage vor Schulungsbeginn, werden die vollen Schulungsgebühren in Rechnung gestellt.

12.6. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beträgt das Mindestalter für die Teilnahme an Schulungen von Zweiseil 18 Jahre.

12.7. Teilnehmer haften für ihre gesundheitliche Eignung an der Schulung teilzunehmen. Gesundheitliche Probleme, die während der Schulungsdauer auftreten, müssen dem Lehrenden unverzüglich gemeldet werden.

12.8. Teilnehmer können aus folgenden Gründen unter Beibehaltung des Anspruchs von Zweiseil auf volle Schulungsgebühren von Schulungen ausgeschlossen werden: Der Teilnehmer kann oder will den Anweisungen des Lehrpersonals nicht nachkommen und gefährdet sich oder andere dadurch. Der Teilnehmer steht während der Schulung unter Alkohol- oder Drogeneinfluss. Der Teilnehmer beschädigt oder zerstört Einrichtungsgegenstände, Schulungsmaterial oder sonstiges Eigentum von Zweiseil mutwillig oder grob fahrlässig. Sonstige wichtige, dem Teilnehmer zuzurechnende Gründe, welche eine weitere Teilnahme an der Schulung für den Veranstalter, den Vortragenden oder andere Teilnehmer unzumutbar macht.

12.9. Zweiseil behält sich das Recht vor, Schulungstermine zu verschieben oder abzusagen, wenn aus organisatorischen Gründen (Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, Ausfall von Lehrenden, ect.) eine Durchführung der vereinbarten Schulung nicht möglich ist.

12.10. Müssen Termine ersatzlos abgesagt werden oder besteht seitens des Kunden keine Möglichkeit zur Umbuchung des Schulungstermins, werden im Voraus eingezahlte Gebühren zur Gänze zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf weiteren Schadenersatz.

12.11. Der Auftraggeber haftet für die Rahmenbedingungen vor Ort, insbesondere dafür, dass die zur Verfügung gestellten Übungsobjekte sicher genutzt werden können.

12.12. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass geeignete Theorie- und Praxisbereiche zur Verfügung gestellt werden.

12.13. Die Verwendung von mitgebrachter PSA ist nur dann erlaubt, wenn der Auftraggeber dies gestattet und garantiert, dass die PSA im vorgegebenen Intervall Überprüfungen unterzogen wurde. Zweiseil übernimmt keine Haftung für den Zustand dieser PSA. Bestehen offensichtliche Mängel an der mitgebrachten PSA, haben die Lehrenden das Recht, deren Verwendung einzuschränken oder zu unterbinden.

12.14. Bei Schäden an Leihmaterial (PSA ect.) oder der Ausstattung der Zweiseil, die durch grob fahrlässiges oder mutwilliges Fehlverhalten des Teilnehmers entstehen, hat der Teilnehmer alle entstehenden Kosten zu tragen.

12.15. Im Übrigen wird auf die ausdrückliche Geltung von Punkt 11 der AGB hingewiesen.